

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofs- und Bestattungsordnung

der Gemeinde S t e f f e n b e r g
Landkreis Marburg-Biedenkopf

(in der z.Zt. gültigen Fassung – Stand 01/2016)

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung der §§ 5, 9, 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 22.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über die kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225 = GVBl. II S. 334-7) und in der Ausführung der Friedhofsordnung vom 26.03.1975 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steffenberg am 26.03.1975 für die gemeindeeigenen Friedhöfe der Gemeinde Steffenberg folgende Gebührenordnung beschlossen:

I. GEBÜHRENPFLICHT

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und ihrer Einrichtung werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Steffenberg vom 06.05.2004 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a. bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben. Das sind
 - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
 - der überlebende Ehegatte,
 - die als Unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie,
 - der Haushaltsvorstand,
 - der Inhaber des Grabes

- b. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragsteller

- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
- a. der Antragsteller und
 - b. diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Aufforderung an die Gemeindekasse Steffenberg zu zahlen

§ 4

Rechtsmittel

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben

§ 5

Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151 f) im landesrechtlichen Bestimmungsverfahren.

§ 6

Stundung und Erlass von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Aufrechnung

Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 8

Es werden erhoben für

(1) Beisetzungen in einem Einzelreihengrab

(a) Erwerb der Grabstätte	250,00 €
(b) Ausheben, verfüllen und Beseitigung der Erdrückstände	460,00 €
(c) Benutzung der Leichenhalle	30,00 €
(d) Benutzung der Friedhofskapelle	150,00 €

(2) Reihengräber (mit besonderen Gestaltungsvorschriften):

(a) Erwerb der Grabstätte	220,00 €
(b) Ausheben und Verfüllen des Grabes sowie Beseitigung der Erdrückstände	400,00 €
(c) Herstellen des Fundamentes (Grabfeldeinfassung)	250,00 €
(d) Benutzung der Leichenhalle	25,00 €
(e) Benutzung der Friedhofskapelle	120,00 €

(3) Wahlgräber:

(a) Kosten für zweite Bestattung sind nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.	
(b) Beseitigung der Erdrückstände je Bestattung	41,00 €
(c) Benutzung der Leichenhalle	25,00 €
(d) Benutzung der Friedhofskapelle	120,00 €

(4) Beisetzungen in einem Einzelrasengrab

(a) Erwerb der Grabstätte	1.400,00 €
(b) Ausheben, verfüllen und Beseitigung der Erdrückstücke	460,00 €
(c) Benutzung der Leichenhalle	30,00 €
(d) Benutzung der Friedhofskapelle	150,00 €

(5) Bei der Bestattung von Kindern unter 10 Jahren ermäßigen sich sämtliche Gebühren um 30 %; bei Neugeborenen um 50 %.

- (6) Für die lediglich Aufbewahrung der Leichen werden 25,00 € erhoben.
- (7) Für die Inanspruchnahme der Kühlzellen werden pauschal 60,00 € erhoben.
- (8) Für die vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes nach § 10 Abs. 5 der Friedhofsordnung wird eine Pflegegebühr in Höhe von 25,00 € pro Jahr der vorzeitigen Rückgabe erhoben. Gleichzeitig sind die für die Abräumung anfallenden Kosten nach § 11 Abs. 1 zu zahlen.

§ 9

Gebühren für die Beisetzung von Aschenresten

Für die Beisetzung von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) Für die Beisetzung einer Urne in ein bereits bestehendes Reihengrab (mit oder ohne Gestaltungsvorschriften)

- | | |
|--|----------|
| (a) für das Ausheben und Verfüllen des Grabes sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten. | |
| (b) Benutzung der Leichenhalle | 25,00 € |
| (c) Benutzung der Friedhofskapelle | 120,00 € |

- (2) Es werden erhoben für

- (1) Beisetzung einer Urne in einem Urneneinzelgrab

- | | |
|---|----------|
| (a) Erwerb der Grabstätte | 150,00 € |
| (b) Ausheben, verfüllen und Beseitigung der Erdrückstände | 80,00 € |
| (c) Benutzung der Leichenhalle | 30,00 € |
| (d) Benutzung der Friedhofskapelle | 150,00 € |

- (2) Beisetzung einer Urne in einem Urnendoppelgrab

- | | |
|---|----------|
| (a) Erwerb der Grabstätte | 250,00 € |
| (b) Ausheben, verfüllen und Beseitigung der Erdrückstände | 140,00 € |
| (c) Benutzung der Leichenhalle | 30,00 € |
| (d) Benutzung der Friedhofskapelle | 150,00 € |

§ 9 a

Genehmigungsgebühren

Es werden erhoben für:

- | | |
|--|---------|
| (a) die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern und die Einfassung bei Reihengräbern (mit und ohne Gestaltungsvorschriften) sowie bei Urnengräbern | 10,00 € |
| (b) Bescheinigungen gem. § 3 Abs. 2 Ziffer 3 des Feuerbestattungsgesetzes (Unbedenklichkeitsbescheinigung) | 10,00 € |
| (c) Erteilung einer Bescheinigung zur Beisetzung einer Urne | 10,00 € |

§ 10

Umbettungsgebühren

Bei Umbettungen sind die entstandenen Kosten vom Antragsteller zu tragen.

§ 11

Gebühren für die Grabräumung

- (1) Für die Abräumung einer Grabstätte durch die Gemeinde werden pauschal 150,00 € erhoben.
- (2) Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Gräbern nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, haben die Berechtigten die entstehenden Kosten zu tragen.

§ 12

Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Am gleichen Tage treten die Gebührenordnung der ehem. Gemeinden Steffenberg, Quotshausen und Steinperf außer Kraft.

Steffenberg, 27.03.1975

Der Gemeindevorstand
gez. Klingelhöfer
Bürgermeister

In vorstehender Gebührenordnung sind eingearbeitet:

1. Nachtrag vom 04.07.1979
2. Nachtrag vom 08.12.1983
3. Nachtrag vom 06.02.1992
4. Nachtrag vom 26.08.1992
5. Gebührenordnung zur Änderung der Gebührenordnung vom 08.11.2002
6. Gebührenordnung zur Änderung der Gebührenordnung vom 06.05.2004
7. Gebührenordnung zur Änderung der Gebührenordnung vom 21.09.2006
8. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 12.02.2009
9. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 20.02.2015
10. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 22.01.2016